

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG DER FREIEN HOCHSCHULE STUTTGART FÜR DEN BACHELOR-STUDIENGANG »WALDORFPÄDAGOGIK«

Präambel

Alle Amts-, Funktions- und sonstige Bezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform genannt sind, schließen die weibliche Sprachform ein.

Allgemeines (§ 1 - § 4)

§ 1 Zweck des Studiums

(1) Lehrziel des Studiengangs *Waldorfpädagogik* ist die wissenschaftliche und praktische Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Didaktik und Methodik für die Lehrtätigkeit und Lernbegleitung in den Klassen 1 bis 8 an Waldorfschulen. Grundlage des Studiums sind die besonderen Inhalte und Methoden der Waldorfpädagogik.

(2) Der pädagogische Auftrag umfasst die Fächer des Hauptunterrichts (deutschsprachiger, mathematisch-naturkundlicher, historisch-sozialkundlicher Unterricht) sowie mindestens ein Nebenfach (Englisch, Französisch, Russisch, Musik, Handarbeit, Werken, Bildende Kunst oder Sport).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium hat Zugang, wer

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder Voraussetzungen zur Hochschulzugangsberechtigung gemäß §§ 58, 59LHG erfüllt und
- b) am hochschuleigenen Aufnahmeverfahren erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Die Eignungsprüfung kann durch ein nachweislich erfolgreich abgelegtes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.

(3) Eine Zulassung ist jeweils nur zu Beginn des Studienjahres möglich. Das Studienjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

(4) Das Nähere regelt die Ordnung der Freien Hochschule Stuttgart für das hochschuleigene Aufnahmeverfahren für den Studiengang *Waldorfpädagogik*.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Der Studiengang *Waldorfpädagogik* ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades *Bachelor of Arts* beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen drei Studienjahre.

(2) Module sind zeitlich und thematisch geschlossene Lerneinheiten. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul anfallende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credits) beschrieben. Credits umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Modulprüfungen sowie Praktika. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Studienjahr 60 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet. Der Leistungsumfang für den gesamten Studiengang beträgt 180 Credits.

(3) Die Teilnahmevoraussetzungen, Ziele, Inhalte, Stundenumfang und die spezifischen Prüfungsanforderungen sind für alle Module im Modulhandbuch verbindlich geregelt.

(4) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichem Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei

Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die der Studierende an anderen Ausbildungseinrichtungen oder in anderen Fachrichtungen an einer Hochschule absolviert hat, können ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit eine fachlich geeignete, für das Studium an der Freien Hochschule Stuttgart förderliche Ausbildung vorliegen.

(2) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission.

Studienstruktur (§ 5 - § 7)

§ 5 Studiengang

(1) Der Bachelor-Studiengang *Waldorfpädagogik* hat einen interdisziplinären Charakter. Die vertretenen Fachdisziplinen richten ihre Inhalte und Methoden an den Aufgaben und Problemen der pädagogischen Praxis mit Kindern aus. Sie vermitteln das selbständige und wissenschaftliche Arbeiten sowie die Kompetenzbereiche des Lehrberufs. Dazu zählen insbesondere die für die Lehrtätigkeit und Lernbegleitung in den Klassen 1 bis 8 erforderlichen Kenntnisse der einzelnen Fächer und ihrer Methoden und Kenntnisse zur Anthropologie und Psychologie des Kindes- und Jugendlichenalters. Die Grundlagen und Methoden der Pädagogik sowie die Fachkenntnisse werden in einen Bezug zur Entwicklung des Kindes und zum Unterricht in den verschiedenen Klassenstufen gebracht. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(2) Der Studierende erwirbt grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in dem von ihm gewählten Nebenfach.

(3) Eingebettet in das Studium sind studienbegleitende Praxisphasen mit dem Ziel, eine kontinuierliche Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im künftigen Berufsfeld zu erlernen. Der Studierende soll einen Einblick in die Unterrichtsgestaltung an Waldorfschulen in den Klassen 1 bis 8 sowie in die Betreuungsformen außerhalb des Unterrichts erhalten und die fachlichen, pädagogischen und psychologischen Anforderungen aus eigenem Erleben kennen lernen.

(4) Der Studierende hat aus den Studienfächern unter Berücksichtigung des Zwecks der Abschlussprüfung ein Arbeitsgebiet auszuwählen, in dem er wissenschaftlich vertiefte Kenntnisse und Einsichten und/oder erweiterte künstlerische Fähigkeiten erwirbt. Die Ergebnisse finden Eingang in die Bachelor-Arbeit.

§ 6 Studienzielkompetenzen

Der Bachelor-Studiengang *Waldorfpädagogik* vermittelt die folgenden Kompetenzen:

(1) Fachliche Kompetenz:

- a) Anthropologische Grundlagen der Waldorfpädagogik,
- b) Kenntnis der Grundlagen der Entwicklung des Kindes und des Lernens in den verschiedenen Altersstufen,
- c) Gestaltung einer Lernumgebung unter Berücksichtigung ihrer spezifischen institutionellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in der Waldorfschule,
- d) Diagnose, Begleitung und nachhaltige Förderung von Lern-, Entwicklungs- und Bildungsprozessen,
- e) Reflexion der Werte, die dem Selbstverständnis pädagogischer Professionalität zugrunde liegen.

(2) Methodische Kompetenz:

- a) Reflexion fachlichen Wissens im Kontext der Waldorfpädagogik,
- b) Kenntnis eines breiten Spektrums an Forschungsmethoden bzw. deren Reichweite und Grenzen in der pädagogischen Praxis,
- c) Entwicklung effizienter Lernmethoden zur Erfassung, Analyse und Bearbeitung von Problemen der beruflichen Praxis,
- d) Unterstützung, Moderation und Leitung von Gruppen,
- e) Kommunikation der eigenen Arbeit in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit,
- f) Reflexion der eigenen biografischen und historisch-gesellschaftlich bedingten Wahrnehmungs- und Deutungsmuster

g) Ausbildung pädagogisch-künstlerischer Gestaltungskräfte.

(3) Sozialkompetenz:

- a) Veränderungen im Schulorganismus durch Selbstoffenheit unterstützen und für die eigene Tätigkeit zukunftsorientiert miteinbeziehen,
- b) kollegiale Kommunikation und Zusammenarbeit im Hinblick auf die Entwicklung tragfähiger beruflicher Beziehungen, die Diagnose und Gestaltung lern- und entwicklungsfördernder Lernumgebungen, die Bewältigung von Konflikten sowie die selbstreflexive und zielgerichtete Entwicklung pädagogischer Professionalität.

(4) Selbstkompetenz:

- a) Differenzierte Wahrnehmung individueller Entwicklungsvorgänge der Schüler als Indikator und Initiator von Lernschritten und Nutzung dieser Erkenntnis für die Unterrichtsgestaltung,
- b) Erkennen des eigenen fachspezifischen und pädagogischen Weiterbildungsbedarfs,
- c) Einbeziehen reflektierter künstlerischer Übungserfahrungen und Merkmale der funktionalen Entsprechung von künstlerischer und pädagogischer Praxis in die intuitiven Handlungsebenen des Unterrichts.

§ 7 Studienberatung

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Studium stehen als allgemeine Studienberatung die Verwaltung der Freien Hochschule Stuttgart und der Studierendenrat, als studienbegleitende Fachberatung die hauptamtlich Lehrenden und deren Beauftragte zur Verfügung.

Prüfungen (§ 8 - § 28)

§ 8 Zweck der Abschlussprüfung, Bachelor-Grad

(1) Das Studium wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen. Darin soll der Studierende nachweisen, dass er die erziehungswissenschaftlichen, fachlichen und fachdidaktischen Einsichten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit den Methoden vertraut ist, deren er für seine Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Rahmen der Waldorfpädagogik bedarf.

(2) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Freie Hochschule Stuttgart den akademischen Grad eines *Bachelor of Arts*.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Zur Organisation und Verantwortung der Prüfungen des Bachelor-Studiengangs "Waldorfpädagogik" wird von der Prüfungskommission der Freien Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:

- a) ein Hochschullehrer als Vorsitzender,
- b) als stellvertretender Vorsitzender ein von der Hochschulkonferenz beauftragter Dozent,
- c) ein weiterer hauptamtlich lehrender Dozent.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob ein Studierender das Studium erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 10 Prüfungsorgane

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfer oder Beisitzer kann, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, nur bestellt werden, wer im Studiengang eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss benennt zwei Prüfer für die Bachelor-Arbeit, von denen einer der betreuende Dozent ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss benennt einen Prüfer und ggf. einen Beisitzer für die jeweiligen Modulprüfungen. Er kann einen weiteren Prüfer benennen (Prüfungskommission).

§ 11 Ziel, Inhalt, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist ein studienbegleitender Leistungsnachweis. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen, die erstrebten Fähigkeiten entwickelt haben und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und den entsprechenden Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind. Entsprechend ergeben sich die Prüfungsgebiete und Prüfungsinhalte aus den Inhalten der Module, wie sie im Modulhandbuch festgelegt sind.
- (3) Ein Leistungsnachweis kann in den folgenden Formen stattfinden:
 - a) als Klausur,
 - b) als mündliche Prüfung,
 - c) als schriftliche Hausarbeit,
 - d) als Performanzprüfung, d.h. als Aufgabenstellung, bei der durch Verknüpfung praktischer und theoretischer Anteile eine Fähigkeit aktuell entwickelt und verwirklicht wird (§ 17).
- (4) Alle in Abs. 3 genannten Formen der Leistungsnachweise sind gleichwertig.
- (5) In der Modulprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Festgestellt werden soll ferner, ob der Studierende über ein mindestens ausreichendes fachspezifisches Grundwissen sowie über kritische Urteilskraft und Problemlösefähigkeit verfügt.

§ 12 Zulassung zur Modulprüfung

- (1) An den jeweiligen Modulprüfungen darf nur teilnehmen, wer für den Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Über die Zulassung zu einer Modulprüfung entscheidet der Modulverantwortliche und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

§ 13 Durchführung der Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen sind jeweils zeitnah zum entsprechenden Modul durchzuführen. Die Prüfungstermine sowie Art und Dauer der Prüfung werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.
- (2) Die Modulprüfungen können sowohl während als auch außerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen nach spätestens vier Wochen und die Bewertung der Bachelor-Arbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 14 Klausurarbeiten

- (1) Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird von der prüfenden Lehrkraft gestellt und bewertet.

§ 15 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Studierendem 15 bis 30 Minuten.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung sind von einem hinzuzuziehenden Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der zu prüfende Studierende dem nicht bereits bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16 Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und im Rahmen der Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden.
- (2) Die Hausarbeit wird von der betreuenden und prüfenden Person ausgegeben. Die Bearbeitung beträgt 6 Wochen ab Ausgabe der Arbeit. Die Arbeit ist fristgerecht der prüfenden Person abzugeben. Bei Abgabe ist zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und kenntlich gemachten Hilfsmittel genutzt wurden. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als "nicht ausreichend".
- (3) Die Hausarbeit wird von einem Prüfer gemäß § 10 Abs. 1 bewertet.

§ 17 Performanzprüfung

- (1) In fachlich geeigneten Fällen (z.B. Ermöglichung künstlerischer Gestaltung, Präsentation von Erübtem als Abschlussprüfung, Führen einer Arbeitsmappe, Ausarbeitung eines Referats und Präsentation der Ergebnisse) kann eine Modulprüfung in Form einer Performanzprüfung abgelegt werden. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Teilen (theoretisch und praktisch) zusammensetzen kann.
- (2) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person entwickelt und bewertet oder in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder von zwei Prüfenden durchgeführt.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der zu prüfende Studierende dem nicht bereits bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

- (1) Das Modulhandbuch legt die Anzahl der Leistungsnachweise sowie die damit verbundenen Prüfungsleistungen für die Module fest.
- (2) Das Modulhandbuch ordnet den Modulprüfungen entsprechend dem ECTS die entsprechenden Credits zu.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Leistungsnachweise sind in benoteten Modulen differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam.

(3) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe des Modulhandbuchs vergeben.

(5) Module können auch mit dem Prädikat "erfolgreich bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Die Bewertung dieser Module geht nicht in die Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

§ 20 Bachelor-Arbeit

(1) Mit der Bachelor-Arbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachbezogene Fragestellung selbständig unter interdisziplinären, wissenschaftlichen und fachpraktischen Gesichtspunkten zu bearbeiten. Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll bei 3000 Zeichen (Arial 12 pt) pro Blatt zwischen 30 und 40 Textseiten betragen.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch Hochschullehrende anderer Hochschulen oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte für die Betreuung bestellen. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelor-Arbeit zu machen.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal drei Prüflinge) zugelassen werden, wenn der als Leistungsnachweis zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und bei jedem der Prüflinge die Arbeit den Anforderungen nach Abs. 1 genügt. Hierzu ist eine eindeutige Abgrenzung durch Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien erforderlich.

§ 21 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre abgeschlossen und bestanden hat oder entsprechende Leistungen an einer anderen Hochschule erbracht hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder

b) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der im Modulhandbuch genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Arbeit

(1) Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vom Betreuer gestellte Thema dem Kandidat bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens fünf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

Die Person, welche die Bachelor-Arbeit betreut, kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungsdauer ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Bachelor-Arbeit betreut haben soll. Den Studierenden ist die Bewertung der Bachelor-Arbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(3) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.

(4) Den Inhalt der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat vor der Prüfungskommission und den Mitgliedern der Freien Hochschule Stuttgart in freier Rede vorzutragen. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch über das Thema der Arbeit an. Es wird als mündliche Prüfung (§ 15) geführt, von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelor-Arbeit gebildet worden ist, und selbständig bewertet.

§ 24 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

(3) Wird die Abwesenheit oder der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt worden sind, insbesondere wenn der Studierende durch Krankheit daran gehindert ist, die Prüfung abzulegen. Ein ärztliches Zeugnis soll als Nachweis vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet, inwieweit bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(4) Für Studierende, die gemäß Abs. 3 an der Prüfungsteilnahme verhindert sind, kann ein besonderer Nachprüfungstermin angesetzt werden.

§ 25 Ausschluss von der Prüfung

(1) Unternimmt es ein Studierender, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Prüfungsleistung als nicht bestanden bewertet. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Prüfung ausschließen. Im Fall des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Wiederholung der Leistung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 vorlagen, kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(3) Die Studierenden sind vor Beginn der ersten Modulprüfung über diese Bestimmungen zu unterrichten.

§ 26 Nachteilsausgleich für Studierende mit Kindern, Behinderungen oder chronischer Krankheit

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über einen angemessenen Nachteilsausgleich für Studierende mit Kindern, Behinderungen oder chronischer Krankheit. Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 Prozent der regulären Dauer nicht überschritten werden. Der Prüfungsausschuss kann eine amtsärztliche Stellungnahme einfordern.

§ 27 Ergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit erfolgreich bestanden ist, die vorgesehenen Module erfolgreich abgeschlossen sind und damit zusammen 180 Credits erreicht wurden.
- (2) Wird die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, ist ein Bescheid zu erteilen.
- (3) Studierende, welche die Freie Hochschule Stuttgart ohne Studienabschluss verlassen, erhalten ein Transkript über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bewertungen und Credits der Modulprüfungen, das Thema der Bachelor-Arbeit sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet als Mittel aus den einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. Bei einer Mittelung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:

Durchschnitt	Note
1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht bestanden.

Die Gesamtnote wird nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades *Bachelor of Arts* beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von einem Mitglied des Verwaltungsrates der Freien Hochschule Stuttgart unterzeichnet und mit deren Siegel versehen.
- (5) Zusätzlich erhält der Kandidat ein in deutscher und englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Für die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade bei Abschlussnoten wird, sobald eine ausreichende Zahl von Absolventen vorhanden ist, die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A	= die besten 10 %
B	= die nächsten 25 %
C	= die nächsten 30 %
D	= die nächsten 25 %
E	= die nächsten 10 %
F	= nicht bestanden.
- (7) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden.

§ 29 Schlussbestimmungen

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag beim Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung der Prüfungszeugnisse oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung zu beantragen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegen der jeweiligen Prüfung, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, gestattet.

§ 30 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung wird von der Freien Hochschule Stuttgart bekanntgegeben. Sie tritt einen Tag nach dieser Bekanntgabe in Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits nach den bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen ein Studium an der Freien Hochschule Stuttgart betreiben, gelten die alten Studien- und Prüfungsordnungen fort. Auf Antrag eines Studierenden prüft der Prüfungsausschuss die Möglichkeit eines Wechsels in den Bachelor-Studiengang *Waldorfpädagogik* durch Anrechnung der bisherigen Studienleistungen auf die in den Modulen geforderten Studienleistungen.

Stand: 14. Dezember 2011 / aktualisiert 2. Mai 2013 / aktualisiert 27. Februar 2014 /
aktualisiert 29.10.2015 / aktualisiert 27.04.2017



Prof. Dr. Walter Hutter



Frank Dvorschak